

Abglimmagam 9/2005

Allgemeines Aufenthaltsrecht

VGH Hessen: Ausreisehindernis auch bei Unzumutbarkeit

Beschluss vom 1.6.2005 - 3 TG 1273/05 - (5 S., M6906, teilweise schwer lesbare Vorlage)

Redaktionelle Vorbemerkung:

Nach diesem Beschluss kann ein Ausreisehindernis i. S. d. § 25 Abs. 5 AufenthG auch vorliegen, wenn die Ausreise unzumutbar ist. Der VGH widerspricht so der Erlasslage in Hessen (vgl. Erlass vom 7.2.2005 - II 4 23 d -, 3 S., M6106).

Aus den Entscheidungsgründen:

»(...) Die von den Antragstellern angeführte Beschwerdegründe können die angefochtene verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis nicht in Frage stellen. Soweit die Antragsteller meinen, ihnen sei eine freiwillige Ausreise in ihr Heimatland aufgrund der Beschwerlichkeit der Reise mit drei kleinen Kindern nicht zumutbar, fehlt es bereits an der substantiierten Darlegung des von ihnen behaupteten tatsächlichen und/oder rechtlichen Abschiebungshindernisses, das es gebieten würde, ihren Aufenthalt im Bundesge-

biet weiter zuzulassen. Zwar weisen die Antragsteller zutreffend darauf hin, dass ausweislich der amtlichen Begründung zu § 25 AufenthG bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen ist. Die Antragsteller haben jedoch nicht dargelegt, dass ihnen eine Ausreise in ihr Heimatland nicht zumutbar ist. Hierbei können sie sich, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, insbesondere nicht auf den erheblich langen Aufenthaltszeitraum des Antragstellers zu 1. im Bundesgebiet berufen, da dieser im Jahr 1988 zu Studienzwecken in das Bundesgebiet eingereist ist und in der Folgezeit bis zum Jahr 2004 Aufenthaltsbewilligungen erteilt bekommen hat, die auf den vorübergehenden Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gerichtet waren. (...)«

Einsender: RA Wendl, Wiesbaden